

Textliche Festsetzungen

6. In den Sondergebieten - Medien - sind allgemein zulässig:

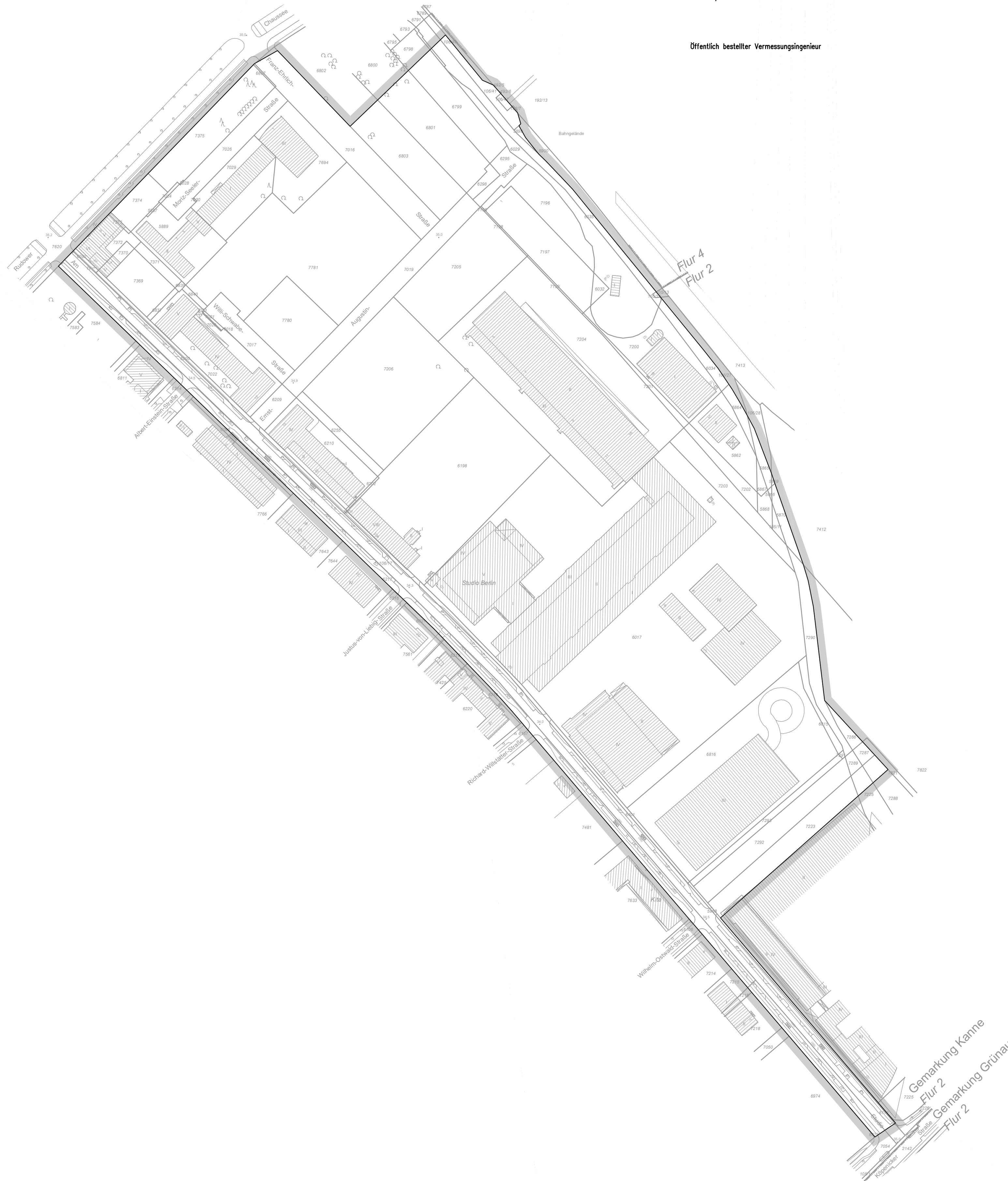
- film, fernseh-, video-, theater-, rundfunk- und musikbezogene Produktions- und Betriebsstätten,
- Produktions- und Dienstleistungsbetriebe für Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen,
- Produktions- und Dienstleistungsbetriebe für Grafik- und Druckerzeugnisse,
- Betriebe der Software- und Gamesentwicklung,
- Betriebe der digitalen Medienproduktionen sowie
- Betriebe der Telekommunikation.

7. In den Sondergebieten - Medien - können ausnahmsweise zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen, die den Sondergebieten - Medien - zugeordnet sind, sowie für Mitarbeiter und Gäste soweit es sich um einen vorübergehenden Wohnaufenthalt zur Durchführung bestimmter Aufgaben und Tätigkeiten handelt (Dienst- und Gastwohnungen),
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

6. In den Sondergebieten - Medien - sind allgemein zulässig:
 - film, fernseh-, video-, theater-, rundfunk- und musikbezogene Produktions- und Betriebsstätten,
 - Produktions- und Dienstleistungsbetriebe für Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen,
 - Produktions- und Dienstleistungsbetriebe für Grafik- und Druckerzeugnisse,
 - Betriebe der Software- und Gamesentwicklung,
 - Betriebe der digitalen Medienproduktionen sowie
 - Betriebe der Telekommunikation.
7. In den Sondergebieten - Medien - können ausnahmsweise zugelassen werden:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die den Sondergebieten Medien - zugeordnet sind, sowie für Mitarbeiter und Gäste soweit es sich um e vorübergehenden Wohnaufenthalt zur Durchführung bestimmter Aufgaben und Tätigkeiten handelt (Dienst- und Gastwohnungen),
 - Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Art und Maß der baulichen Nutzung, Bebauungsplan, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen					
Kleinsiedlungsgebiet	(§ 2 BauNVO)	WVS	Grundstückshöhe	1,8	0,4
Reines Wohngebiet	(§ 3 BauNVO)	WR	Grundfläche	1,8	QR 100m ²
Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)	WA	Zentl. der Vollgeschosse		
Besonderes Wohngebiet	(§ 5 BauNVO)	WB	als Höchstmaß	1,8	III
Dorfgebiet	(§ 6 BauNVO)	MD	als Mindest- und Höchstmaß		
Mischgebiet	(§ 8 BauNVO)	MF	zweigeteilt		II
Kirchplatz	(§ 9 BauNVO)	MK	Offene Bauweise	1,8	OK 12,5 m über NHN
Gewerbegebiet	(§ 10 BauNVO)	GE	Nur Einzelhäuser zulässig		O
Industriegebiet	(§ 11 BauNVO)	GI	Nur Doppelhäuser zulässig		△
Sondergebiet (Erholung)	(§ 12 BauNVO)	SO	Nur Hausgruppen zulässig		△
Sonstiges Sondergebiet	1,8	WOCHENENDHAUSGEBIET	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		△
		SO	Geschlossene Bauweise		g
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauSt)	1,8	UNIVERSITÄT	Rakete	(§ 23 Abs. 2 Satz 1 BauNVO)	
		WR 250	Baugruppe	(§ 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO)	
Geschossflächenzahl			Nur bei Abgrenzung d. Umfangs von Abwechslungen	(§ 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO)	
als Höchstmaß		U	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt		
als Mindest- und Höchstmaß		U bis O	als Höchstmaß		
Geschossfläche			Traufhöhe	1,8	TH 12,4m über Gelänge
als Höchstmaß		GF 500m ²	Firsthöhe	1,8	FH 53,3 m über NHN
als Mindest- und Höchstmaß		GF 100m ²	Oberrakete	1,8	OK 12,5 m über NHN
Baumassenzahl			als Mindest- und Höchstmaß	1,8	BM 116,30 bzw. 125,00 m über NHN
Baumasse		BM 4000m ²	zweigeteilt	1,8	BM 125,5 m über NHN
Flächen für den Gemeinbedarf			Flächen für Sport- und Spielanlagen		
1,8		JUGENDNUTZBEZIEHUNG			
Straßenverkehrsfläche			Verkehrsflächen		
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung			Straßenbegrenzungslinie		
1,8		ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	Bereich ohne Einfahrt		Straßenrande
			Bereich ohne Ausfahrt		Straßenmitte
			Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		Straßenmitte
Private Verkehrsfläche			Öffentliche und private Grünflächen		
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen			ÖFFENTLICHE PARKANLAGE		
			PRIVATE DAUERLICHEN GÄRTEN		
			Fläche für die Landwirtschaft		
			Fläche für Wald		
			Wasserfläche		
1,8		UMSPANNWEHR			
1,8		Geschwindigkeit			
		Traktation			
Oberirdische Hauptversorgungsleitungen			Anplanfängen, Bindungen für Bepflanzungen, Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
Umgrenzung von Flächen zum Anpfählen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen			Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung		
Anpflanzen von Bäumen			Erhaltung von Bäumen		
sonstigen Bepflanzungen			sonstigen Bepflanzungen		
Umgrenzung von Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft			Umgrenzung von Flächen für Zuordnungen nach § 9 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100		
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes			Sonstige Festsetzungen		
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen			Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwirbelt werden dürfen		
Besonderer Nutzungszweck von Flächen			Hotels		
Sichtfläche			Hotels		
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen			Hotels		
Umgrenzung der Flächen für			Hotels		
Stellplätze			Hotels		
Gärten			Hotels		
Gemeinschaftsstellplätze			Hotels		
Gemeinschaftsstellplätze			Hotels		
Nachschuttbereich			Hotels		
Landwirtschaftsgebiet			Hotels		
Landwirtschaftsgebiet			Hotels		
Nutzungsgebiet			Hotels		
Geschützter Landschaftsbestandteil			Hotels		

Die Verordnung ist am 16.12.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 870 verkündet worden.



Zu diesem Bebauungsplan gehört
ein Grundstücksverzeichnis

XV-51a-1